

Tauwerk, Spleiße, Ketten, Ladebäume**§ 10**

(1) Taustropfs dürfen nur einmal zusammengespleißt sein. Windenläufer dürfen nicht aus Drahtenden zusammengespleißt werden. An Hanf- und Drahttauwerk sind, wenn es zu Lösch- und Ladezwecken dient, Spleißungen durch mindestens sechsmaliges Durchstecken der Kardeele auszuführen.

(2) Beim Spleißen von Drahtseilen müssen die Kardeele stets in entgegengesetzter Richtung gegen den Schlag sechsmal durchgesteckt werden.

§ 11

Rundgliederketten zum Heben und Anbinden der Lasten müssen den „Richtlinien für Anforderungen an Rundgliederketten“ (DIN 685) entsprechen und unterliegen der Überwachung durch die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation. Die erfolgten Prüfungen sind zu bescheinigen.

§ 12

Wenn mit zwei feststehenden Ladebäumen und zusammengeschälten Windenläufern größere Gewichte erhoben werden, sind die Geien der Ladebäume durch einen Sicherungsdraht (Preventer) zu entlasten. Diese sind auf den Ladebaumnocken anzubringen. Der Winkel zwischen den beiden Bäumen darf 90° nicht überschreiten.

Aufsicht beim Laden und Löschen**§ 13**

(1) Kann der Kran- oder Windenführer von seinem Stand aus das Arbeitsfeld nicht ausreichend übersehen oder können sich die im Laderaum Beschäftigten nicht unmittelbar mit ihm durch Zeichen verständigen, so muß an der Luke ein Signalmann stehen. Erforderlichenfalls ist durch weitere Signalmänner für ein betriebssicheres Arbeiten zu sorgen. Auf Seeschiffen müssen stets Signalmänner an der Luke stehen.

(2) Auf größeren Seeschiffen muß auf jedem Gang ein Signalmann stehen; auf kleineren Seeschiffen kann er an einer Luke zwei Gänge beobachten, wenn die Stellung der Kräne zueinander nur ein wechselweises Landen zuläßt.

(3) Der Signalmann hat darauf zu achten, daß

- a) sich, sobald die Last bewegt wird, Beschäftigte aus dem Gefahrenbereich entfernen,
- b) die schwebende Last über der Luke nicht hängen bleibt, wenn unmittelbar darunter gearbeitet wird,
- c) die Last nur herabgelassen und niedergesetzt wird, wenn ein sicheres Landen möglich ist,
- d) mit den Hebezeugen keine Personen befördert werden.

(4) Die zum Heben und Senken der Lasten erforderlichen Zeichen dürfen nur von dem Signalmann an der Luke gegeben werden.

(5) Wird die Verständigung zwischen Signalmann und den im Raum Beschäftigten durch Arbeiten an Bord wie Rostklopfen und Kalfatern erschwert, so ist von der Schiffsleitung die Einstellung der Arbeiten zu fordern.

(6) Die Einstellung von Arbeiten an Masten ist von der Schiffsleitung zu fordern, wenn die an Deck Beschäftigten, z. B. die Windenführer, gefährdet oder behindert werden.

§ 14

(1) Alle mit Hebezeugen zu hebenden Güter müssen sorgfältig befestigt werden, damit sie nicht herunterfallen. Behälter dürfen mit losem Löschgut (Kohlen, Erzen u. dgl.) nicht so voll geladen werden, daß einzelne Stücke herabfallen können.

(2) Zum Anschlägen sind je nach Art der Güter Taustropfs, Drahtseile oder Ketten zu verwenden. Diese, besonders die Ketten, sind ständig auf evtl. Beschädigungen zu untersuchen; beschädigte sind zu entfernen und zu ersetzen. Notglieder zu verwenden ist verboten.

(3) Ketten dürfen nicht durch Knoten verkürzt werden.

(4) Vor dem Heben und Senken von Gütern müssen die damit Beschäftigten zur Seite treten.

(5) Unter der gehobenen Last darf niemand stehen oder hindurchgehen. Es ist auch verboten, eine schwebende Last zu betreten.

(6) Anschlagketten, Ladestropfs und andere Geräte dürfen nicht in die Laderäume oder vom Schiff auf die Pier geworfen werden.

(7) Stapel müssen lagenweise von oben her abgebrochen werden. Einzelne Güter aus unteren Lagen herauszuziehen ist verboten.

(8) Leere Last- und Anschlagketten sind hochzuhängen.

(9) Doppelhaken und Klauen (Teufelsklauen, Faßklauen) dürfen nicht an einzelnen losen Enden hängen, sondern sind so zu kürzen, daß die Haken nirgend untergreifen können.

(10) Jeder Beschäftigte hat darauf zu achten, daß er nicht in einer Bucht (Schlinge) steht.

(11) Beim Laden und Löschen von Holzstämmen auf Seeschiffen ist die Benutzung von Zangen verboten, sie dürfen nur zum Anheben der Stämme benutzt werden. Auf Fahrzeugen, bei denen der Stamm vom Kran- oder Windenführer selbst beobachtet werden kann, darf auch mit Zangen geladen oder gelöscht werden.

Holzstämmen dürfen nicht mit Ketten geladen und gelöscht werden.

(12) Das Herausnehmen und Einsetzen der Scherstöcke sowie das An- und Abdecken der Luke darf nur von der Schiffsbesatzung vorgenommen werden.